

Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich

1 | 13

Änderungen vom XX.XX 2001

[Inoffizielle, private Übersetzung des Vernehmlassungsentwurfs des BAKOMS; ohne jede Gewähr]

Der Bundesrat erlässt folgende Verordnung:

I

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich wird wie folgt modifiziert:

(i) Präambel

unter Beachtung der Art. 28 Abs. 2, 62 und 64 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1997 über das Fernmeldewesen (FMG),

(ii) Art. 11 Abs. 1, lit. b

¹ Das Bundesamt kann die Zuweisung von Adressierungselementen widerrufen:

- b. wenn der Halter der Adressierungselemente nicht das anwendbare Recht respektiert, insbesondere die Regelung der vorliegenden Verordnung, die Weisungen des Bundesamtes oder die Bedingungen der Zuweisungsverfügung missachtet;

(iii) Art. 12, Abs. 2, Satz 1

¹ Der Entzug von Adressierungselementen tritt in Kraft innert 18 Monaten nach Mitteilung der Entscheidung, der Entzug von Kommunikationsparametern innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung.

II. Kapitel 1a: Delegation der Verwaltung von Adressressourcen an Dritte

A. Sektion 1: Generelle Regeln

(i) Art. 13 Verfahren der Delegation

Das Bundesamt kann die Verwaltung und Zuweisung spezieller/ einzelner Adressierungselemente an Dritte delegieren (Delegationsempfänger).

Er bezeichnet den oder die Delegationsempfänger. Er kann dies unter Festlegung der Bedingungen der delegierten Tätigkeit oder auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung tun.

Es regelt wenn notwendig die Bedingungen der Delegationsprozedur. Diese müssen den Prinzipien der Objektivität, Nicht-Diskriminierung und Transparenz genügen und die Vertraulichkeit der zur Verfügung gestellten Daten der Gesuchsteller gewährleisten.

(ii) Art. 13a Form der Delegation

Die Delegation der Verwaltung und Zuweisung von Adressierungselementen an Dritte wird in die Form einer Bewilligung oder eines Vertrages gekleidet.

(iii) Art 13b Dauer der Delegation

Die Bewilligung oder die Verträge sind vorgesehen für eine feste Dauer. Diese wird durch das Bundesamt unter Berücksichtigung der Art und Wichtigkeit der Verwaltung und Zuweisung der Adressierungselemente delegiert.

Das Bundesamt kann die Bewilligungen und Verträge erneuern.

(iv) Art 13c Übertragung der Bewilligung oder des Vertrages

Die Übertragung des ganzen oder eines Teiles der Bewilligung oder des Vertrages ist nur möglich, wenn das Bundesamt ihr zustimmt.

(v) Art. 13d Änderung der Bewilligung oder des Vertrages

¹ Das Bundesamt kann gewisse Vorgaben der Bewilligung oder des Vertrages vor Beendigung ihrer Laufzeit ändern, wenn der zugrunde gelegte Sachverhalt oder das Recht in dieser Zeit geändert haben und wenn die Änderung notwendig ist um wichtig öffentliche Interessen zu wahren.

² Der Delegationsempfänger erhält eine angemessene Entschädigung wenn die Änderung der Bewilligung oder des Vertrages eine substantielle Reduktion der ihm erteilten Rechte beinhaltet.

(vi) Art. 13e Verwaltung und Zuweisung von delegierten Adressierungselementen

¹ Die Delegationsempfänger verwalten die Adressierungselemente, welche ihnen übertragen wurden in rationeller und rechtmässiger) Weise. Sie verfahren in ihrer Zuteilung auf transparente und nicht-diskriminatorische Weise.

² Unter Vorbehalt gegenteiliger Weisungen sind Art. 4 bis 12 per analogiam anwendbar auf die Verwaltung und Zuweisung von Adressierungselementen durch die Delegationsempfänger.

³ Unter Vorbehalt spezifischer Weisungen kann das Bundesamt spezielle Regelungen vorsehen bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Adressierungselemente welche mittels Bewilligung oder Vertrag delegiert wurden.

(vii) Art. 13f Tagebuch der Tätigkeiten

¹ Die Delegationsempfänger unterhalten ein Tagebuch in welchem ihre Tätigkeiten bezüglich der Zuweisung von Adressierungselementen, der Widerruf, der Suspendierung und der Ausserkraftsetzung enthalten.

² Sie bewahren sowohl diese Aufzeichnungen als auch die Belege in diesem Zusammenhang während einer Zeitdauer von zehn Jahren auf.

(viii) Art. 13g Informationspflicht

¹ Die Delegationsempfänger sind verpflichtet, dem Bundesamt sämtliche Auskünfte und Dokumente, welche für die Buchführung der vorliegenden Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Das Bundesamt kann insbesondere eine Liste der zugeteilten Ressourcen und eine Kopie des Tätigkeitstagebuches einverlangen.

² Die Delegationsempfänger sind gehalten, die notwendigen Auskünfte für die Errichtung einer offiziellen Statistik kostenlos an das Bundesamt zu übermitteln. Des weiteren sind

Art. 62a bis 62h der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Fernmeldedienste per analogiam anwendbar (SR 784.101.1)

(ix) Art. 13h Preise und Gebühren

¹ Die Delegationsempfänger legen die Preise für Dienstleistungen der Verwaltung und Zuweisung von Adressierungselementen frei fest.

² Die Preise gewisser Dienstleistungen kann der Zustimmung des Bundesamtes unterliegen, insbesondere wenn eine Dienstleistung keinerlei Konkurrenz unterliegt.

³ Das eidgenössische Departement für Umwelt, Transport, Energie und Kommunikation (das Departement) kann Höchstpreise festlegen insbesondere wenn das Niveau der Preise auf dem Markt eine Missbrauch vermuten lässt.

⁴ Das Bundesamt erhebt für seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Delegation von Adressierungselementen eine Gebühr, welche gemäss Art. 40 FMG festgelegt wird.

(x) Art. 13i Überwachung

¹ Das Bundesamt wacht darüber das die Delegationsempfänger das anwendbare Recht respektieren, insbesondere die vorliegende Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen beachten und auch die Bewilligung und den Vertrag einhalten. Es kann einige dieser Überwachungsaufgaben an privatrechtliche Organisationen delegieren und mit diesen zusammen arbeiten.

² Es kontrolliert prinzipiell einmal pro Jahr die Verwaltung der Adressierungselemente welche an den Delegationsempfänger übertragen wurden.

³ Sollte der Verdacht aufkommen, dass ein Delegationsempfänger nicht mehr die Pflichten beachtet, welche aus den vorliegenden Verordnungen der Ausführungsbestimmungen und der Bewilligung oder des Vertrages beinhaltet sind, kann das Bundesamt eine Überprüfung vornehmen. Der Delegationsempfänger muss den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Installationen garantieren und hat alle notwendigen Auskünfte zu geben.

⁴ Wenn innerhalb einer Überprüfung festgestellt wird, dass ein Delegationsempfänger nicht oder nicht mehr seine Pflichten erfüllt, so hat dieser die Kosten für die Untersuchung zu tragen.

(xi) Art. 13j Überwachungsmaßnahmen

Wenn sich erweisen sollte, dass ein Delegationsempfänger nicht mehr seine Pflichten einhält, kann das Bundesamt:

- a. ihn anhalten, diese Unzulänglichkeiten auszubessern oder Massnahmen zu treffen um dies zu verhindern; Der Delegationsempfänger informiert das Bundesamt über die getroffenen Vorkehrungen;
- b. ihn verpflichten, der Eidgenossenschaft den ungerechtfertigten finanziellen Vorteil, den er erlangt hat abzugeben;
- c. Kosten verrechnen;
- d. den Vertrag oder die Bewilligung mit sofortigem Effekt gemäss Art. 13k Abs.1 entziehen, suspendieren, widerrufen oder kündigen.

(xii) Art. 13k Ende der delegierten Tätigkeit

¹ Das Bundesamt entzieht die Bewilligung oder beendet den Vertrag ohne jegliche Entschädigung für den Fall, das der Delegationsempfänger nicht die Bedingungen der Ausübung der delegierten Tätigkeit einhält, seine Tätigkeiten einstellt oder Konkurs geht. Es kann die Bewilligung entziehen oder den Vertrag kündigen unter Entschädigung nach angemessener Weise des Delegationsempfängers wenn die Sachverhaltsbedingungen oder das Recht geändert haben und eine Änderung notwendig ist um wichtige öffentliche Interessen zu wahren.

² Es beauftragt einen neuen Delegationsempfänger, mit der Verwaltung und Zuweisung von Adressierungselementen. Es übernimmt selbst diese Aufgabe, wenn kein Bewerber vorhanden ist oder kein Bewerber die Voraussetzungen erfüllt.

³ Die Inhaber [der Adressierungselemente] behalten gegenüber dem neuen Delegationsempfänger oder dem Bundesamt ihre Rechte auf den ihnen zugewiesenen Elementen.

⁴ Der Delegationsempfänger oder im Falle seines Konkurses, die Konkursmasse sind angehalten, mit dem neuen Delegationsempfänger oder dem Bundesamt zusammen zu arbeiten und die notwendige Hilfe, technische und organisatorische Beihilfe, welche notwendig ist um die Kontinuität und Sicherheit der Verwaltung der Adressierungselemente zu sichern. Sie müssen insbesondere das Tätigkeitstagebuch und sämtliche weiteren Daten und Informationen, Datenbanken, technische Systeme und Informatiksysteme welche notwendig sind für die Verfolgung der delegierten Aufgaben zur Verfügung stellen. Der Delegationsempfänger hat das Recht auf eine Entschädigung, welche sich nach dem Gebrauchswert seiner Hilfe bemisst.

⁵ Der Delegationsempfänger oder im Falle seines Konkurses die Konkursmasse achten darauf, dass die Berechtigten denen Adressierungselemente zugewiesen worden sind, Kenntnis haben über die Beendigung der Tätigkeiten durch die Delegationsempfänger und somit Schritte unternehmen können um ihre eigenen Rechte zu wahren.

(xiii) Art. 13l Persönliche Daten

¹ Die Delegationsempfänger können Personendaten ihrer Klienten bearbeiten und solange dies notwendig ist für die Verwaltung der Adressierungselemente, für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Einhaltung ihrer Pflichten, welche aus der vorliegenden Verordnung ihrer Ausführungsbestimmungen und für den Erhalt der Zahlungen für die erbrachten Dienstleistungen notwendig ist.

² Des weiteren ist das DSG anwendbar.

(xiv) Art. 13m Verwaltungsvorschriften und technische Vorschriften

¹ Das Bundesamt erlässt die notwendigen technischen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften.

² Es legt den Numerierungsplan fest und erlässt Vorschriften über die Verwaltung der Kommunikationsparameter, welche dem Delegationsempfänger vorgeschlagen sind. Es veröffentlicht diese.

B. Sektion 2: Domain Namen

(i) Art. 14 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegenden Bestimmungen über die Domain Namen regeln die Verwaltung und Zuweisung von Internetdomänen der zweiten Ebene [Second Level Domain], welche von den Domänen, die in der Schweiz verwaltet werden abhängen. Das Bundesamt kann die Anwendung erweitern auf Ebenen welche unterhalb der spezifischen Domain Namen liegen, die in der Schweiz verwaltet werden.

² Die Verwendung durch den Inhaber der Adressierungselemente welche untergeordnet sind im Sinne von Art. 6 und nicht der Bewilligung durch den Registrierungsagenten unterliegend.

(ii) Art. 14a Register

¹ Das Bundesamt bezeichnet das Register mittels eines Vertrages.

² Die Aufgaben des Registers sind die folgenden:

- a. die Installation, Verwaltung und Aufrechterhaltung der Server, welche die Top Level Domain in der Schweiz verwalten;
- b. die Installation, Verwaltung und Aufrechterhaltung einer zentralisierten und öffentlichen Datenbank, welche jeder interessierten Person den Zugang in Echtzeit zu Daten bezüglich der Inhaber von Domain Namen ermöglicht, in Konformität zu den Empfehlungen auf internationaler Ebene;
- c. organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, um die Verlässlichkeit, den Zugriff, die Verfügbarkeit, die Sicherheit und Verwendung der primären und sekundären Registrierungsserver und der zentralisierten öffentlichen Datenbank für die Domänen der ersten Ebene, welche in der Schweiz verwaltet werden zu sichern;
- d. die online zur Verfügungstellung der kompletten Informationen über die Domain Namen an die Registrierungsagenten zusammen mit der Liste und den Koordinaten aller Registrierungsagenten;
- e. darüber zu wachen, dass die Stabilität des Domain Namen Systems im Rahmen der Aufgaben bezüglich der Domänen der ersten Ebene, welche in der Schweiz organisiert sind gewährleistet ist;
- f. die Zusammenarbeit mit den Registrierungsagenten und die Beachtung ihrer Bedürfnisse um ihre Dienstleistungen zu offerieren.

³ Das Register hat ihre Dienstleistungen an alle Registrierungsagenten zu offerieren, unter Vorbehalt der bedeutenden Nichtbezahlung oder der Insolvenz.

⁴ Das Register muss in juristischer, wirtschaftlicher, finanzieller und organisationaler Hinsicht unabhängig von den Registrierungsagenten sein.

⁵ Es unterstellt sich dem Schweizer Recht und den Gerichten in der Schweiz für sämtliche Streitigkeiten mit den Registrierungsagenten.

(iii) Art. 14b Zulassung

¹ Das Register erstellt die allgemeinen Geschäftsbedingungen unter welche sie ihre Dienstleistung offeriert und legt sie dem Bundesamt zur Genehmigung vor.

² Es muss die Preise für ihre Dienstleistungen in Funktion zu den anstehenden Kosten und der Notwendigkeit der Realisierung von angemessenen Gewinnen fixieren. Es legt diese dem Bundesamt zur Genehmigung vor.

³ Das Bundesamt entscheidet innert 60 Tagen nach Erhalt sämtlicher verlangten Informationen über die Zulassung oder die Verweigerung der Zulassung.

(iv) Art. 14c Internationale Beziehungen

¹ Das Register schliesst einen Vertrag mit der Organisation, welche auf internationaler Ebene die Verwaltung der Domain Namen wahrt. Das Bundesamt bezeichnet die betroffene Organisation und teilt seine Einwilligung zu dem Vertrag bevor seine Unterzeichnung.

² Zusammen mit dem Bundesamt repräsentiert das Register die Schweiz innerhalb der Foren und internationalen Organisationen.

(v) Art. 14d Registrierungsagent

¹ Jeder, der die Tätigkeit eines Registrierungsagenten ausüben möchte, muss eine Bewilligung des Bundesamtes beantragen.

² Die Bewilligung wird dem Registrierungsagenten erteilt, sofern:

- a. vertrauenswürdige technische und informationstechnische Systeme verwendet werden, welche auf dem Stand der Technik sind;
- b. Personal eingestellt ist, welches über die Qualifikationen und professionellen Kenntnisse verfügt, welche notwendig sind;

- c. darauf geachtet wird, dass im Rahmen der Verwaltung und Zuweisung von Domain Namen welche delegiert sind, die Stabilität des Domain Namen Systems gewährleistet ist;
- d. nachgewiesen werden kann, dass eine privatrechtliche Haftpflichtversicherung eine ausreichende Deckung garantiert bei der Betätigung im Bereich der Verwaltung und Zuweisung von Domain Namen;
- e. er sich verpflichtet, das anwendbare Recht insbesondere die vorliegende Verordnung und die Ausführungsbestimmungen zu beachten.

³ Der Registrierungsagent bezeichnet eine zuständige technische Person.

⁴ Der Agent unterwirft sich dem Recht und der Gerichtsbarkeit in der Schweiz für alle Streitigkeiten im Bezug auf die Verwaltung und Zuweisung von Domain Namen, welche ihm delegiert worden sind.

(vi) Art. 14e Registrierungsagenten mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland

¹ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn ein Registrierungsagent sein Domizil oder seinen Sitz im Ausland und die Reziprozität nicht garantiert ist.

² Registrierungsagenten ohne Sitz oder Domizil in der Schweiz und ohne Niederlassung in der Schweiz müssen eine Beauftragten bezeichnen, welcher sein Domizil oder seine Sitz in der Schweiz hat. Der Beauftragte verpflichtet sich solidarisch mit dem Registrierungsagenten alle privaten Pflichten bezüglich des Registers im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung und den Ausübungsbestimmungen einzuhalten.

(vii) Art. 14f Gesuch und Bewilligung

¹ Das Gesuch um Bewilligung beinhalten die notwendigen Angaben und Dokumente für die Beurteilung.

² Alle Gesuche um Erneuerung der Bewilligung müssen mindestens einen Monat vor Ablauf der Bewilligung erteilt werden.

³ Sämtliche Änderungen von Tatsachen, welche die Bewilligung gerechtfertigt haben sind dem Bundesamt zu kommunizieren.

(viii) Art. 14g Verwaltung und Zuweisung von Domain Namen

¹ Die Domain Namen werden auf Basis des Prinzips "First come, first served" auf Gesuch zugewiesen. Ihre wörtliche und schriftliche Bedeutung darf nicht offensichtlich entgegen der öffentlichen Ordnung, der gute Sitten oder strafrechtlicher Bestimmungen sein.

² Unter Vorbehalt von Abs. 1 und 5 hat der Registrierungsagent nicht zu überprüfen, ob ein Gesuchsteller das Recht hat, die alphanumerischen Bezeichnungen des Domain Namens, den er beantragt verwenden darf. Streitigkeiten bezüglich privater Rechte Dritter über die alphanumerische Bezeichnung eines Domain Namens sind durch das Privatrecht reguliert.

³ Die Art. 4, Abs. 3, lit. c, 5, 9, Abs. 2 und 11, Abs. 1, lit. c beziehen sich nicht auf die Verwaltung und Zuweisung von Domain Namen.

⁴ Jedermann kann die Wiederzuteilung eines Domain Namens verlangen, für den Fall, dass dieser durch sein Inhaber nicht effektiv innert fünf Jahren seit der Zuweisung oder während einer ununterbrochenen Dauer von fünf Jahren gebraucht wurde, es sei denn, dass dieser mangelnde Gebrauch gerechtfertigt ist. Die Art. 11 Abs. 2, lit. a, b, d, e und Abs. 2 sowie Art. 12 sind zusätzlich anwendbar.

⁵ Die Namen von Kantonen und politischen Gemeinden sind reserviert für die betroffenen öffentlichen Gemeinschaften. Die Namen welche gleichzeitig einen Kanton und eine Gemeinde bezeichnen sind der kantonalen Gemeinschaft vorbehalten. Das Bundesamt kann die Zuweisung weiterer Bezeichnungen, welche dem Gemeingut zuzurechnen sind vorbehalten, wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse verlangt ist oder falls dies notwendig scheint um internationalen Empfehlungen nachzukommen.

(ix) Art. 14h Pflicht zur Zusammenarbeit und Information

¹ Die Registrierungsagenten sind angehalten, mit dem Register zu kooperieren, insbesondere um die Übernahme und Anwendung von notwendigen technischen Normen zu garantieren, welche die Verbindung zwischen dem Register und den Registrierungsagenten ermöglicht.

² Sie teilen dem Register sämtliche Informationen mit, welche das Register benötigt, um ihre Aufgaben im Sinne von Art. 14 zu erfüllen. Sie kommunizieren dem Register insbesondere sofort sämtliche Zuteilungen und Änderungen bezüglich Domain Namen.

³ Sie liefern jederzeit den Haltern die Gesamtheit der Daten über welche sie bezüglich der Domain Namen verfügen.

⁴ Jedermann, der ein Domain Namen zugeteilt erhalten möchte, muss informiert werden über die Existenz und Zugangsmöglichkeiten auf Register mit Bezeichnungen, welche unter Schweizer Recht und internationalen Konventionen geschützt sind.

(x) Art. 14i Dienstleistung im Bereich der Streitbeilegung

¹ Das Bundesamt kann die Registrierungsagenten dazu verpflichten, eine Prozedur zur Regulierung von Streitigkeiten, insbesondere wenn die Zuweisung von missbräuchlichen Namen eine wichtige Grösse erlangt oder wenn dies notwendig scheint um internationalen Empfehlungen nachzukommen.

² Die Registrierungsagenten regeln die Organisation und die Prozeduren. Diese müssen gerecht, schnell und kostengünstig sein. Die Entscheidung des Streites muss sich von den besten Praktiken in diesem Bereich inspirieren lassen. Die Zuweisung des Domain Namens ist während dieser Prozedur suspendiert.

³ Die Struktur der Organisation, die prozeduralen Regeln und die Vorgehensweise bei der Nominierung von Mitgliedern der entscheidungsberufenen Gremien bedürfen der Bewilligung des Bundesamtes.

⁴ Eine Klage vor einem Zivilrichter ist vorbehalten.

(xi) 14j Wechsel des Registrierungsagenten

¹ Die Registrierungsagenten müssen den Haltern von Domain Namen den Transfer der Domain Namen auf einen neuen Registrierungsagenten ermöglichen, ohne dass hierbei Kosten entstehen.

² Jeder Registrierungsagent ist gehalten, den Halter eine Domain Namens zu akzeptieren sofern dessen Agenten seine Aktivitäten eingestellt hat oder in Konkurs ist. Die Bedingungen der Zuweisung und Verwaltung des Domain Namens werden geregelt durch die vertraglichen Regelungen des neuen Agenten.

³ Die Registrierungsagenten sind gehalten, dem neuen Agenten sämtliche notwendigen Informationen für die Verwaltung des Domain Namens zu übermitteln.

⁴ Sie können vom neuen Registrierungsagenten finanzielle Entschädigung verlangen um ihre administrativen Kosten, welche in diesem Zusammenhang direkt entstehen zu verrechnen.

(xii) Art. 14k Daten, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden

Das Register und Registrierungsagenten unternehmen angemessene Massnahmen, um die missbräuchliche Verwendung der öffentlich zur Verfügung gestellten Daten zu verhindern, insbesondere um zu verhindern, dass diese für Werbungs- und kommerzielle Promotionsaktivitäten verwendet werden.

(xiii) Art. 14l Verwaltungsvorschriften und technische Vorschriften

¹ Das Bundesamt erlässt die notwendigen technischen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften.

² Es legt den Nummerierungsplan fest und erlässt Vorschriften über die Verwaltung der Kommunikationsparameter, welche dem Delegationsempfänger vorgeschlagen sind. Es veröffentlicht diese.

(xiv) Art. 15

[Aufgehoben]

(xv) Art. 52, Abs. 3

³ Das Departement schlägt dem Bundesrat die Änderung der vorliegenden Verordnung vor, um der Verwendung neuer Adressressourcen Rechnung zu tragen.

(xvi) Art. 56a Verwaltung und Zuweisung von Domain Namen

¹ Die Stiftung Switch kann gleichzeitig die Funktion des Register im Sinne von Art. 14 und des Registrierungsagenten im Sinne von Art. 14c bis zum XX.XX 2002 übernehmen.

² Sie nimmt sämtliche technischen, organisatorischen, administrativen und juristischen Vorkehrungen, welche notwendig sind für die Inkraftsetzung von Art. 13 ff. der vorliegenden Verordnung vom XX.XX 2002.

³ Sie muss Dritten, welche die Dienstleistung weiter verkaufen (kommerzielle Agenten) die Verwaltungs- und Zuweisungsdienstleistungen der Adressressourcen zum (prix coûtant) bis zu diesem Datum zur Verfügung stellen. Sie legt die Preise dem Bundesamt zur Bewilligung vor.

⁴ Das Bundesamt verfügt über einen Zeitraum von 60 Tagen um seine Einwilligung zu geben oder zu verweigern. Es regelt des weiteren die Modalitäten und Konditionen der Einwilligung.

⁵ Die Namen von Kantonen und Gemeinden müssen ab dem 1. Oktober 2002 den öffentlichen Gemeinschaften unter Berücksichtigung der Vorbehalte in Art. 14 f, Abs. 2 zugeteilt werden. Diese müssen den gutgläubigen ursprünglichen Inhabern der Domain Namen eine gerechte/angemessene Entschädigung zukommen lassen.

II

Folgende Definitionen werden dem Annex beigefügt:

Internetadresse oder IP (Internetworking Protocol Addresses):

Registrierungsagenten ("Registrars"):

Zentralisierte öffentliche Datenbank ("whois"):

Domain Namen:

Register ("Registry"):

Primärregister-Server:

Sekundärregister-Server:

III

Die vorliegenden Modifikationen treten in Kraft per 1. Oktober 2001.

XX September 2001